

Merkblatt

Ausführungsplan Liegenschaftsentwässerung

Die öffentlichen und privaten Abwasseranlagen sind nach den anerkannten Regeln der Technik zu planen, zu erstellen, zu unterhalten, zu sanieren und zu erneuern. Es gelten die Gesetzgebung und die Richtlinien von Bund, Kanton und Gemeinde, sowie die massgebenden technischen Normen und Richtlinien.

Die Planung von privaten Abwasseranlagen hat durch Fachleute mit vertieften Kenntnissen in der Abwasserentsorgung oder durch anerkannte Fachpersonen zu erfolgen. Als solche gelten beispielsweise diplomierte Bau- und Umweltingenieure, Sanitärplaner oder Fachpersonen Grundstücksentwässerung mit VSA-Ausweis. Die Planung hat gemäss SIA Norm SN 592 000 zu erfolgen.

Von der Bauherrschaft, von den Planverfasserinnen und Planverfassern und von der Grundeigentümerschaft muss der Ausführungsplan einfach und unterzeichnet für die Genehmigung / Bewilligung eingereicht werden. Massgebend ist das Siedlungsentwässerungsreglement der Stadt Luzern. In der Regel muss dieser folgende Parameter enthalten:

Kanalisationsplan (Gebäudegrundriss) im Massstab 1:50 oder 1:100

- Angabe der Bezeichnung der Art und des Verlaufs der Entwässerung
- Angabe aller Kanalisationsleitungen mit Koten, Lichtweiten, Gefälle, Rohrleitungsmaterial
- Angabe und Koten aller Schächte als auch aller Sonderbauwerke
- Angabe des Abwasseranfalls am Anschlusspunkt

Die Unterlagen sind zu datieren und die Pläne sind mit einer Nummer zu versehen.

Grundsätzlich wird, wenn es die geologischen Verhältnisse erlauben, die Regenwasserversickerung angestrebt, dabei wird das nicht stark verschmutzte Regenwasser (z.B. vom Dach, Vorplatz) auf dem Grundstück versickert, während das verschmutzte Wasser über die öffentliche Kanalisation zur Abwasserreinigungslage fliesst. Für geplante Versickerungsanlagen ist ein Versickerungsnachweis zu erbringen.

Jede Liegenschaftsentwässerung muss einen Einstiegschacht für Reinigung und Kontrolle aufweisen. Damit der Zugang jederzeit gewährleistet ist, liegt dieser wenn Möglich ausserhalb des Gebäudes. Bis zur Parzellengrenze ist ein Trennsystem zu planen. Die Grundstückanschlussleitung führt vom Einstiegschacht, wenn möglich in der Nähe der Parzellengrenze, zum öffentlichen Kanal.

Bei Absturzschächten, Retentionsbecken sowie Anschlüssen an die öffentliche Kanalisation sind entsprechende Schnitte und Detailpläne aufzuzeigen und beizulegen.

Der Projektverfasser ist verpflichtet, die Höhenlage der bestehenden Kanalisationen zu kontrollieren. Im Zweifelsfall ist eine Sondierung vorzunehmen.

Werden bestehende Anschlüsse an öffentliche und private Kanalisationen nicht wiederverwendet, sind diese fachgerecht zu verschliessen.

Musterbeispiel Ausführungsplan:

